

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Natur/Forst/Wasser

Telefax: 05442/6996-5415

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

DVR: 0016110

UID: ATU36970505

Briefe_2005/09112005P09

Agrargemeinschaft [REDACTED]
Weideflächenvergrößerung und Schipistenerweiterung [REDACTED]
naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 4a-427/24

Landeck, 11.11.2005

BESCHIED

Die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung zur Vornahme einer Weideflächenvergrößerung bzw. Schipistenerweiterung von der Alpe [REDACTED] zu den [REDACTED] angesucht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben ist grundsätzlich in 2 Abschnitte gegliedert. Der 1. Abschnitt beinhaltet eine berg- bzw. talseitige Erweiterung einer bereits bestehenden Schiabfahrt im Ausmaß von ca. 7.610 m². Der 2. Abschnitt erschließt einen bisher unberührten geschlossenen Waldbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 14.390 m². Das Gesamtausmaß beträgt somit ca. 22.000 m².

SPRUCH

a) Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilt der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED] aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2005 gemäß § 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. a Ziffer 2 und Abs. 5 in Verbindung mit §§ 6 lit. e, lit. f und lit. h, 7 Abs. 2, 9, 42 und 43 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und §§ 1, 2 und 3 Tiroler Naturschutzverordnung 1997 sowie unter Berücksichtigung des Artikels 14 Ziffer 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz – Bodenschutzprotokoll, BGBl. III Nr. 235/2002; des Tourismusprotokolls, BGBl. III Nr. 230/2002 sowie Berglandwirtschaft, BGBl. III

Nr. 231/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Vornahme einer Weidenflächenvergrößerung bzw. Schipistenerweiterung von der Alpe [REDACTED] zu den [REDACTED] auf einer Teilfläche des Grundstückes [REDACTED] Grundbuch [REDACTED] im Ausmaß von insgesamt ca. 22.000 m² (ca. 7.610 m² Erweiterung an der bestehenden Schiabfahrt und ca. 14.390 m² für die neue Schiabfahrt) sowie nach Maßgabe der eingereichten, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

a) **Auflagen aus naturkundefachlicher Sicht:**

1. Es sind insbesondere größere Steine wiederum lagerichtig, das heißt eventuell mit vorhandenen Vegetationsresten wie Moos- und Flechtenpolstern bzw. krautigen Pflanzen, luftseitig wiederum in den neu entstehenden Böschungen einzubauen.
2. Die entstehenden Böschungen sind, soweit vorhandenes und gewachsenes Material vorliegt und ausreicht, mit den vor Baubeginn abzuziehenden Bodenvegetationsziegeln wiederum lagerichtig zu bepflanzen. Dies heißt, dass im fortlaufenden Baugeschehen (Zug um Zug) unmittelbar wieder diese abgezogenen Rasen aufgelegt werden müssen.
3. Alle noch verbleibenden Geländeanrisse und offen liegenden Bereiche sind ausschließlich mit einer Hochlagen angepassten Saatmischung – im Sinne der Richtlinie standortgerechter Begrünungen (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau – ÖAG Arbeitskreis standortgerechte Begrünungen) – zu begrünen.
4. Für alle Begrünungs- und Bepflanzungsflächen sind so lange Pflegemaßnahmen durchzuführen, bis ein dauerhaftes Anwachsen gewährleistet ist. Dies beinhaltet vor allem, dass Ausfälle laufend nachgepflanzt bzw. begrünt werden müssen.
5. Außerdem ist bis auf die Breite des bestehenden Weges auch die Pistenfläche vollständig mit den unter Punkt 2 und 3 angegebenen Methoden zu begrünen.
6. Es ist eine externe ökologische Bauaufsicht der Behörde namhaft zu machen. Diese hat zumindest einen Abschlussbericht nach Fertigstellung aller Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen der Behörde unaufgefordert abzuliefern.
7. Es ist vor Baubeginn, während der Bauphasen und nach Abschluss der Bau- und aller Begrünungsmaßnahmen eine durchgehende und ausführliche Fotodokumentation durchzuführen und nach Abschluss aller Arbeiten der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
8. Am Fuß der Aufschüttungen im Abschnitt 1 werden kleinflächig bei den Schütтарbeiten Vernässungsbereiche betroffen. Diese sind mit groben Steinen so zu überschütten, dass weiterhin ein Quellaustritt ermöglicht wird.
9. Im obersten Abtragungsbereich, talwärts gesehen, rechts der bestehenden Piste, und zwar oberhalb eines bestehenden Beschneigungsmastes bzw. einer Beschneigungslanze befindet sich ein kleinflächiges Feuchtgebiet. Dieses ist von jeglichen erdbaulichen Maßnahmen unberührt zu belassen.
10. Der gewachsene Boden mit seiner Vegetation im Abschnitt 2, also im reinen Rodungsbereich von ca. 1,5 ha, muss **von jeglichen erdbaulichen Veränderungen unberührt** verbleiben. Eine Planierung ist mit Ausnahme des Aufschützens der 2 Nackentälchen und der Entfernung der Baumstöcke nicht gestattet.
11. Die im gesamten Planungsbereich außerhalb der eigentlichen erdbaulichen Tätigkeiten vorhandenen Vernässungs- und Feuchtgebietsbereiche sind ausdrücklich von jeglichen Manipulationen (zB erdbaulicher Art) unberührt zu belassen.

12. Die neu entstandenen Böschungen und Begrünungsbereiche sind zumindest zwei Vegetationsperioden hindurch von der Beweidung freizuhalten. Dies hat durch eine entsprechende effektive Abzäunung (zB durch einen elektrischen Weidezaun) zu erfolgen.

b) Auflagen aus geologischer Sicht:

13. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass ein Fachmann für Geologie die Errichtungsarbeiten des Pistenbaues fachlich begleitet und betreut und hinsichtlich der Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen und dem projektgemäßen Vorgehen überprüft. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass diesem Fachmann für Geologie Anordnungsbefugnis zukommt und dass dieser auf größere Projektabweichungen aufmerksam macht. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dieser Fachmann für Geologie einen zusammenfassenden und bewertenden geologischen Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne, Fotos und Beilagen unaufgefordert der Behörde weiterleitet. In diesem Schlussbericht ist auch die Sicherheit der Anlage zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung zu bestätigen.
14. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der geologischen Bauaufsicht nachweislich der Genehmigungsbescheid samt aller Nebenbestimmungen zur Kenntnis gebracht wird.
15. Sämtliche anfallenden Wässer sind schadlos auszuleiten. Des Weiteren sind diese Ausleitungen dauerhaft in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
16. Es ist Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht, die genauen Orte der Ausleitungen festzulegen.
17. Vor Aufbringen der Anschüttungen sind die Aufstandsflächen durch den betreuenden Geologen (geologische Bauaufsicht) zu beurteilen. Diese geologische Bauaufsicht hat die Eignung des Untergrundes für die Aufnahme des Gewichtes der Schüttung zu bestätigen.
18. Unmittelbar nach Ende der Erdbauarbeiten, spätestens allerdings am Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode, sind sowohl die neu entstandenen Pistenflächen, als auch die Böschungen wirksam und dauerhaft zu begrünen.
19. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie bei zu ziehen.

b) Zum forstrechtlichen Verfahren

- II. Gleichzeitig wird der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED] gemäß §§ 17 ff Forstgesetz 1975 die forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung einer Teilfläche aus Grundstück [REDACTED], Grundbuch [REDACTED] im Ausmaß von insgesamt ca. 22.000 m² (ca. 7.610 m² an der bestehenden Schipiste und ca. 14.390 m² für die neue Schipiste) zum Zwecke der Vornahme einer Weideflächenvergrößerung bzw. Schipistenerweiterung von der Alpe [REDACTED] zu den [REDACTED] sowie nach Maßgabe des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der eingereichten, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

a) **Forstfachliche Vorschriften:**

- 1) Bei der Festlegung der Rodegrenzen ist der Waldaufseher der Gemeinde [REDACTED] bei zu ziehen. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der zukünftige Bestandesrand möglichst von langbekronten Bäumen gebildet wird.
- 2) Anfallende Oberflächenwässer bzw. eventuell auftretende Hangwässer sind schadlos abzuleiten.
- 3) Die Trasse ist gegenüber dem Wald dauerhaft abzugrenzen (Farbringe mit Waldhammerzeichen an den verbleibenden Bäumen, Steine, Pflöcke oder Zäune gegenüber Kulturen).
- 4) Im Talbereich von [REDACTED] wurden in den letzten Jahren ca. 13 ha Wald gerodet. Um die Sozialfunktionen des Waldes zu erhalten, ist daher die Vorschreibung einer Ersatzaufforstung im Ausmaß der dauernden Rodefläche erforderlich. Sollte dies nicht möglich sein, beträgt die Rodungsabgabe € 1,53/m² wertgesichert.

b) **Rodungszweck:**

Die Rodungsbewilligung wird der Agrargemeinschaft [REDACTED] ausschließlich zum Zwecke der Weideflächenvergrößerung bzw. Schipistenerweiterung von der Alpe [REDACTED] zu den [REDACTED] erteilt.

c) **Befristung:**

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis spätestens **01.09.2008** erfüllt ist.

III. **KOSTEN:**

Für diese Bewilligung sind von der Agrargemeinschaft [REDACTED] nachstehende Kosten zu entrichten:

€ 870,00 Verwaltungsabgabe für die naturschutzrechtliche Bewilligung

€ 174,00 Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung am 03.10.2005 (4 Beamte à 3/2 Stunden à € 14,50)

Der **Gesamtbetrag** von **€ 1.044,00** ist binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die **Berufung** bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck eingebracht werden.

Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (e-mail) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

Gang des Ermittlungsverfahrens:

Die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit Eingabe vom 17.06.2005 unter Vorlage von überarbeiteten Projektsunterlagen um die Bewilligung zur Vornahme einer Weideflächenvergrößerung bzw. Schipistenerweiterung von der Alpe [REDACTED] zu den [REDACTED] angesucht.

Nach Projektüberarbeitung wurde ein weiteres Vorprüfungsverfahren durchgeführt und es hat am 03.10.2005 eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Die dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen haben in ihren Beurteilungen Nachstehendes ausgeführt:

a) Naturkundefachliche Beurteilung

Eine Begehung des gegenständlichen Bereiches fand am 24.08.2004 statt.

Es ist geplant, von der Alpe [REDACTED] talauswärts, sprich orographisch rechts des [REDACTED] baches im oberen Abschnitt 1, eine bestehende Schiabfahrt (Abfahrt Nr. 37) zu adaptieren (bergseitiger Abtrag, talseitige Auffüllung, insgesamt Verbreiterung auf ca. 40 – 45 m) und im unteren Abschnitt 2 eine Neuanlage einer Schipiste (Breite ca. 45 m, auf Rodung beschränkt, Fläche ca. 1,5 ha) durchzuführen.

Gleichzeitig soll damit eine Vergrößerung der Weidefläche erreicht werden. Das Projekt liegt zur Gänze im Bereich des Grundstückes [REDACTED] Grundbuch [REDACTED]. Das Projekt ist in zwei Abschnitte geteilt, wobei der oben beschriebene Abschnitt 1 erdbauliche Maßnahmen mit Rodungen kombiniert vorsieht, während der Abschnitt 2 allein in der Umsetzung von Rodungen das Auslangen finden soll. Der Abschnitt 1 liegt im Bereich der Zufahrtsstraße zur Alpe [REDACTED] und weist Lichtungsbreiten von 7 bis max. 17 m auf. Dieser obere Abschnitt weist eine Länge von ca. 400 m auf. Insgesamt soll dabei eine Verbreiterungsfläche um 5.500 m² erreicht werden, bei einer zu verarbeitenden Kubatur von ca. 4.000 m³.

Der untere Abschnitt sieht eine Rodung von ca. 1,5 ha vor. Eine Breite von ca. 45 m und eine Länge von ebenfalls ca. 400 m soll dieser neue Schipistenast ausmachen. Insgesamt kommt es zur Rodung von über 2 ha! Laut Planungsunterlagen ist sowohl der Weg zur [REDACTED] hinauf als auch der am Talgrund führende [REDACTED] weg in Richtung [REDACTED] hütte stark im Sommer von Erholungssuchenden genutzt, Wanderern wie Mountainbikern. Lediglich der unterste, neu auszubauende Pistenbereich durch den Fichtenwald weist keinerlei aktuelle Ordnungseinrichtungen auf. Insgesamt sollen damit die neuen Pistenabschnitte bzw. Weidebereiche eine Länge von 850 m aufweisen. Die gesamte Manipulation (erdbauliche Maßnahmen, Rodungsflächen) betreffen einen hochmontanen bis subalpinen Alpendost-Fichtenwald der zentralen Alpen. Im untersten Bereich mündet die geplante Piste in die offene, als Weide genutzte und bereits durch Schüttungen manipulierte und kultivierte Kulturlandschaft [REDACTED] im Bereich des [REDACTED] weg, der, wie oben beschrieben, als Erholungsweg im Sommer stark genutzt wird. Im Winter führt entlang dieses Weges eine Piste.

Der zu rodende Nadelmischwald weist große Flächen der oben angegebenen Hochstaudenbereiche auf, wobei diese wiederum mit zahlreichen kleinflächigen Quellaustritten verzahnt sind. Diese Quellaustritte sind moosreich und mit charakteristischen Pflanzenarten (zB verschiedene Kleinseggen usw.) verzahnt als eindeutige Feuchtgebiete im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 zu bezeichnen. Sie sind gut gegenüber den grasreichen bzw. fast unterwuchsfreien Fichten-waldbodenvegetationsflächen abzugrenzen. Sie weisen allerdings nur wenige 10 m² bis maximal 100 bis 200 m² große Flächen, insbesondere entlang vom Gelände vorgegebenen Rinnen und Senken auf. Außerdem wurden in den Hochstaudenbereichen auch zahlreiche Bestände an teilweise geschützten (nach der Tiroler Naturschutzverordnung 1997; wurden ganz offensichtlich im vorliegenden Projekt wahrscheinlich aufgrund der frühen Aufnahme noch nicht festgestellt) Arten wie den blauen Eisenhut angetroffen. Ebenso konnte eine langstielige geschützte Enzianart angetroffen werden. Die erdbaulichen Arbeiten im ersten Abschnitt, sprich oberen Bereich, der geplanten Adaptierungen betreffen ebenfalls zum Teil kleinflächige Vernässungsbereiche.

GUTACHTERLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN:

Grundsätzlich wird aufgrund der erdbaulichen Maßnahmen der obere Abschnitt 1 stärker beeinträchtigt als der Abschnitt 2 im unteren Bereich, da hier Abtragungs- und Aufschüttungsarbeiten den gewachsenen Boden mit der darauf befindlichen Vegetation im Ausmaß von ca. 0,5 ha zerstören werden. Bis auf kleine Flächen sind die vorhandene Vegetation und die betroffenen Arten jedoch nicht von besonderer Schutzwürdigkeit oder hohem Wert, da sie in der weiteren und näheren Umgebung in gleicher Zusammensetzung in großen Beständen ebenfalls vorkommen.

Grundsätzlich sind aber diese Eingriffe als gewisse Beeinträchtigungen dieser Lebensgemeinschaften und des Naturhaushaltes im kleinräumigen Gefüge anzusehen. Relativierend hierzu ist jedoch auch festzuhalten, dass diese Maßnahmen im unmittelbaren Anschluss an eine bereits bestehende Schneise und eine entsprechende Infrastruktur (Piste, Weg) liegen.

Der Abschnitt 2 wird einen gegenwärtig fast geschlossenen Fichtenwaldgürtel auf eine ungefähre Breite von 45 m aufreißen. Daher wird das geschlossene Kronendach gelichtet, es kommt zu einer kleinräumigen Veränderung des Bestandesklimas, was ebenfalls eine Beeinträchtigung der ursprünglichen, also gegenwärtig vorhandenen Waldlebensgemeinschaft darstellt. Allerdings werden in diesem Abschnitt keinerlei erdbaulichen Maßnahmen notwendig. Daher kann im Großen und Ganzen die gewachsene Bodenvegetationseinheit bis zur Umstellung auf die neuen Lichtverhältnisse bestehen bleiben.

Bezüglich des Landschaftsbildes bedeutet naturgemäß das Aufreißen eines geschlossenen Waldbereiches eine zumindest mittelstarke Veränderung. Es wird eine künstliche Infrastruktur mit einer Schneise geschaffen, die zudem gut von Erholungseinrichtungen aus [REDACTED] (weg) bzw. dem Weg zur [REDACTED] hinauf nachvollzogen und eingesehen werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass hier bereits starke Eingriffe durch zahlreiche Pisten, Liftrassen und Wegprojekte bestehen - so liegt auch mit dem [REDACTED] weg eine für derartige Hochtäler uncharakteristische, asphaltierte Form einer regelrechten Straße vor - ist die festgestellte Beeinträchtigung jedoch relativ zu sehen.

Daher kann in Summe aus naturkundlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung des vorliegenden Projektes und Aufnahme der im Spruch angeführten Vorschriften in den naturschutzrechtlichen Bescheid bzw. der entsprechenden Einhaltung dieser Vorschriften die festgestellten Beeinträchtigungen auf einem relativ geringen Niveau verbleiben.

b) Geologische Beurteilung:

Allgemeines:

Die Agrargemeinschaft [REDACTED] plant eine Vergrößerung der Weideflächen in der Umgebung der Alpe [REDACTED]. Dafür sollen unterhalb der Alpe entlang einer bereits bestehenden Schipiste, eines Fahrweges sowie in einem Waldstück Rodungen durchgeführt werden. Die freiwerdenden Flächen sollen im Winter als Schipiste genutzt werden.

Aufgrund der Schneelage konnte am Tag der Verhandlung kein Lokalausweis durchgeführt werden. Dieser Lokalausweis wurde am 13.10.2005 durchgeführt.

Das vorliegende Gutachten basiert einerseits auf diesem Lokalausweis, andererseits auf den eingereichten Projektunterlagen, insbesondere der geologischen Beurteilung von [REDACTED]. In diesem Gutachten wurde auch die Checkliste „labile Gebiete“ abgearbeitet.

Befund:

Im gesamten Projektgebiet wurde an keiner Stelle anstehendes Festgestein gefunden, da dieses durch das hier vorkommende Moränenmaterial überdeckt ist.

Das Projekt lässt sich prinzipiell in drei Abschnitte einteilen:

- **Oberer Abschnitt:**

Sowohl am orographisch rechten als auch linken Pistenrand soll die derzeitige Piste durch Rodung verbreitert werden. Des Weiteren sind kleinräumige Geländeausgleichsmaßnahmen in Form von Abtragungen und Schüttungen notwendig. Betroffen ist ein relativ flacher Hang, an 3 Stellen wurden Vernässungszonen festgestellt. Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen sind im relativ flachen Hang nicht vorhanden.

- **Mittlerer Abschnitt**

Hier liegt im Moment ein Schiweg vor, welcher verbreitert werden soll. Dies soll dadurch geschehen, dass bergseitig Material abgetragen wird, welches im lokalen Massenausgleich talseitig wieder aufgebracht werden soll. Es handelt sich auch hier durchwegs um relativ flaches Gelände. Anzeichen auf derzeit aktive Hangbewegungen wurden allerdings nicht erkannt. Zu beachten ist allerdings, dass im Bereich der geplanten Schüttungen zwei Vernässungszonen festgestellt wurden. Diese müssen drainiert werden, um ein Durchnässen des aufgebrachten Materials und somit die Gefahr des Abgleitens zu verhindern. Die Entwässerung der Piste soll wie bisher flächig in den Unterhang erfolgen.

- **Unterer Abschnitt**

Dies ist jener Pistenabschnitt, welcher neu errichtet werden soll. Zum Herstellen einer durchschnittlich 45 m breiten Piste ist es notwendig, großflächigere Rodungen vorzunehmen. Der bewaldete Hang ist relativ steil. Anzeichen auf Hangbewegungen liegen in Form von kleinen Nackentälern vor. Mehrere Anzeichen deuten aber darauf hin, dass diese Hangbewegungen nicht mehr aktiv sind bzw. nur mehr in sehr großen, nicht projektsrelevanten Zeiträumen ablaufen. Es wurden keinerlei frische Anrisse festgestellt, der Säbelwuchs beschränkt sich auf Lärchen, welche gemeinhin nicht als Anzeiger für Hangbewegungen gelten. Vielmehr dürfte dieser Säbelwuchs auf Schneedruck zurückzuführen sein. Fichten zeigen hingegen keinerlei Verstellungen. An einigen Stellen, insbesondere im unteren Teil des Hanges, wurden Vernässungszonen festgestellt. Weitgehend sollen diese allerdings vom Pistenbau unberührt bleiben. Einige Vernässungszonen müssen aber drainiert werden. Insbesondere ist dies am Hangfuß der Fall, wo austretende Hangwässer zu leichten Hangbewegungen geführt haben.

Gutachten:

• Oberer Abschnitt

Hier sollen beidseits der bestehenden Piste Rodungen sowie ein geringfügiger Massenausgleich vorgenommen werden. An drei Stellen wurden Vernässungszonen festgestellt, welche sich im nur mäßig geneigten Hang allerdings nicht nachteilig auf die Geländestabilität auswirken werden. Probleme geologischer Art müssen in diesem Bereich nicht erwartet werden. Die Pistenentwässerung soll wie bisher flächig in den angrenzenden Wald erfolgen. Mit einer nachteiligen Auswirkung der Pistenerweiterung auf die Geländestabilität muss nicht gerechnet werden.

• Mittlerer Abschnitt

Im Wesentlichen werden die hier geplanten Maßnahmen bei fachgerechter Ausführung ohne Probleme aus geologischer Sicht durchzuführen sein. Dabei wird es allerdings wichtig sein, die auftretenden Vernässungszonen zu entwässern, um einen standfesten Untergrund für die in diesem Bereich geplanten Schüttungen herstellen zu können. Die Entwässerung der Piste soll weiterhin flächig erfolgen. Dies scheint aus heutiger Sicht möglich und wird keine Verschlechterung der Hangstabilität zur Folge haben. Wie im gesamten Projektbereich wurde auch in diesem Abschnitt kein anstehendes Festgestein festgestellt. Es wird erwartet, dass auch beim bergseitigen Abtrag kein Festgestein angetroffen wird, sondern lediglich Moränenmaterial abgetragen werden muss. Mit Sprengungen muss daher nicht gerechnet werden. Wichtig wird sein, dass die entstehenden Böschungen sowohl bergseitig, als auch talseitig der Piste, nicht steiler als 2 : 3 ausgebildet werden und so bald als möglich wirksam und dauerhaft begrünt werden, um Erosionen hintanzuhalten.

• Unterer Abschnitt

Dies ist jener Bereich, in welchem die umfangreichsten Maßnahmen zur Herstellung der Piste notwendig sein werden. Der bewaldete Bereich muss auf einer Breite von 45 m gerodet werden. Die unruhige Morphologie in diesem Bereich deutet darauf hin, dass sich hier immer wieder Hangbewegungen ereigneten. Schief stehende Bäume sowie Säbelwuchs beschränken sich allerdings auf die in diesem Bereich untergeordnet vorkommenden Lärchen. Dies deutet aber nicht unbedingt auf derzeit aktive Hangbewegungen hin, sondern könnte durch Schneedruck entstanden sein. Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass die hier in erster Linie vorkommenden Fichten keinerlei Schiefstellung aufweisen. Frische Anrisse, welche auf aktuell ablaufende Hangbewegungen deuten würden, wurden im Zuge des Lokalausgleiches nicht festgestellt. Es kann also zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass die Hangbewegungen abgeschlossen sind bzw. in nicht projektsrelevanten Zeiträumen vorstatten gehen. Dies ist auch an den kleinen Nackentälern erkennbar. Diese zeigen keinerlei Öffnungstendenz, auch hier stehende Fichten stehen vollkommen gerade. Im Bereich der neu entstehenden Piste kommt es naturgemäß zu einer Änderung des Abflussverhaltens. Es ist projektsgemäß vorgesehen, im Abstand von 10 m Quergerinne anzulegen. Die so gefassten Oberflächenwässer werden am Pistenrand gefasst und schadlos in einen Bach ausgeleitet. Bei projektsgemäßer Herstellung und sorgsamer Instandhaltung der Drainagierungsmaßnahmen muss mit einer Verschlechterung der Hangstabilität nicht gerechnet werden. Im untersten Hangbereich kommt es zu leichten Hangwasseraustritten, infolge dessen auch kleinere Hangrutschungen entstanden sind. Um Erosionen zu vermeiden, müssen auch die hier austretenden Wässer gefasst und schadlos ausgeleitet werden. Dadurch ist in diesem Bereich sogar mit einer Verbesserung der Situation, die Hangstabilität betreffend, zu rechnen. Weitere kleinere Vernässungszonen sollen vom Pistenbau nicht beeinträchtigt werden, daher ist auch nicht mit einer Verschlechterung der Ist-Situation zu rechnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich beim Projektgebiet nicht um ein labiles Gebiet im Sinne des Artikels 14 des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention und damit auch nicht im Sinne der Checkliste „labile Gebiete“ handelt.

Aus geologischer Sicht bestehen daher gegen die geplanten Maßnahmen bei fach- und projektspezifischer Ausführung sowie unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen keine Einwände:

c) Weidewirtschaftliche Beurteilung:

Die [REDACTED] Alpe ist eine regulierte Agrargemeinschaft mit 35 Mitgliedern, die zum Auftrieb von 74 Kühen berechtigt sind. Da aber die Weideflächen nicht ausreichen, den Futterbedarf für 74 Kühe zu decken, werden nur um die 50 Milchkühe aufgetrieben, obwohl seitens der Mitglieder ein höherer Alpungsbedarf gegeben ist. Der Grund dieser niedrigen, mittlerweile konstanten Auftriebszahl sind die Zunahmen der Viehgewichte – daher ein höherer Futterbedarf sowie das weitläufige und steile Almgebiet, das lange, beschwerliche Viehtriebe erfordert. Die auf der Alm oft vorkommenden Hänge mit über 50 % Neigung sind mit den in den letzten Jahrzehnten schwerer gewordenen Kühen wegen der Trittgangel-, Blaiken- und Erosionsproblematik, aber auch wegen des vergleichsweise kargen Futters nicht mehr optimal nutzbar. Zudem führen steile Flächen gerade bei Kühen mit einer höheren Milchleistung zu Klauen- und Gelenksproblemen. Die Rodeflächen der geplanten Schiabfahrt liegen relativ nahe zu den Almgebäuden der [REDACTED] und sind vom Gelände her für die Weide bestens geeignet. Auf den Viehtrieb bezogen entstehen durch die Rodung günstige Verbindungen vom Almzentrum (Gebäude) zum Grundstück [REDACTED] das zur Alm gehört und als Frühweide genutzt wird. Durch die Rodeflächen kann das Weidefutterangebot erhöht werden, wofür seitens des Almbetriebes ein großer Bedarf besteht. Aus alm- und weidewirtschaftlicher Sicht ist daher eine Weideflächenvergrößerung sehr zu befürworten. Es ist jedoch zu achten, dass die Begrünung nachhaltig und mit geeigneten Sämereien durchgeführt wird.

d) wildbach- und lawinenbautechnische Beurteilung

Nach Einsichtnahme in die übermittelten Planunterlagen und aufgrund der Ortskenntnis des Sachbearbeiters kann mitgeteilt werden, dass seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung keinerlei Einwendungen gegen die beantragten Genehmigungen vorliegen. Zusätzlich kann mitgeteilt werden, dass die in der Checkliste für labile Gebiete enthaltenen Angaben der Antragstellerin vollinhaltlich bestätigt werden können.

e) forstfachliche Beurteilung

Die Agrargemeinschaft [REDACTED] beantragt eine Weideflächen- und Schipistenvergrößerung im Bereich der Alpe [REDACTED] zu den [REDACTED]. Die geplante Rodung befindet sich zwischen 1.960 m und 1.760 m Seehöhe auf Grundstück [REDACTED] und ist im Eigentum der Agrargemeinschaft [REDACTED] (Grundbuch [REDACTED]). Die geplante Piste verläuft laut Projekt von Süden nach Norden auf einer Länge von ca. 800 m. Im oberen Bereich – Einbindung der Piste und die Wegverbreiterungen – werden ca. 7.600 m² und im unteren Bereich – „neue Piste“ mit ca. 45 m Breite – 14.400 m² dauernd gerodet. Das ergibt eine Gesamtrodefläche von 22.000 m².

Der [REDACTED] befindet sich orographisch rechts des [REDACTED] baches auf einem Nordwest- bis Nordhang des [REDACTED] tales. Den Untergrund im [REDACTED] bilden mittel- bis tiefgründige, leicht verwitterbare Böden. Geologisch befindet sich der Waldbestand im Ausläufer des [REDACTED] Fensters; Gneisphyllit, Liaskalke und Bündnerschiefer bilden hier die Hauptgesteinsarten. Laut Waldkategorieinteilung der Landesforstdirektion Tirol befindet sich der geplante Rodungsbereich im Schutzwald im Ertrag. Hier stockt ein subalpiner Fichtenwald mit Lärche und Zirbe beigemischt. Mit zunehmender Seehöhe weicht die Fichte der Lärche und der Zirbe. Der Bestand ist im unteren Bereich eher geschlossen und dicht. Im oberen Bereich wird die Bestockung etwas lockerer, die Krautschicht (Alpendost und Pestwurz) ist hier sehr stark ausgebildet und in größeren Bestandeslücken wirkt sich die Beweidung auf die Zusammensetzung der Bodenvegetation aus. Der Waldentwicklungsplan der Bezirksforstinspektion Landeck weist für dieses Gebiet die Kennziffer 3-1-2 aus. Die Wertziffer 3 bedeutet, dass der Schutzfunktion höchste Wertigkeit zukommt. Die weiteren Zahlen bedeuten, dass der Wohlfahrtswirkung hier geringe Bedeutung (1) und der Erholungswirkung mittlere Bedeutung (2) zukommen. Die Wertziffer 2 für die Erholungswirkung wurde wegen dem angrenzenden Schigebiet vergeben. Die vorliegende Variante ist von drei möglichen Varianten die beste, da sie die bestehenden Geländebeziehungen bestmöglich ausnützt und möglichst wenige Eingriffe erfordert. Die Nord-Süd verlaufende Trassenführung hat den Vorteil, dass der neu entstehende Bestandesrand durch die Sonneneinstrahlung kaum beeinträchtigt wird. Durch die lockere Bestockung weisen die meisten Bäume sehr lange Kronen auf, sodass eine Traufwirkung für den angrenzenden Waldbestand gegeben ist. Die Gefahr für Windwurf und -bruch ist daher als gering anzusehen. Auch die Schutzfunktion des angrenzenden Bestandes wird aus diesen Gründen kaum beeinträchtigt. Das Gelände ist überwiegend trocken, lediglich im unteren Bereich (zu den [REDACTED] treten kleinere Vernässungen auf. Diese werden jedoch bei ordnungsgemäßer Ausleitung zu keinen Beeinträchtigungen führen. Bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung sowie Einhaltung der Auflagen bestehen daher gegen die geplante Rodung keine Bedenken.

e) Schi- und sicherheitstechnische Beurteilung

Ausgehend von der Talstation der [REDACTED] führt die Abfahrt 37 und anschließend die Abfahrt 1 nach [REDACTED] Abends werden diese Pisten gerne als eine der Talabfahrten genutzt. Derzeit ist die Piste 37 als blaue (leichte) Piste klassifiziert. Für den Großteil der Piste ist diese Klassifizierung zutreffend, im Mittelteil befindet sich jedoch ein sehr steiler, ca. 200 m langer Pistenabschnitt mit über 55 % Längsneigung, wodurch es aufgrund der unerwarteten Steilheit für schwache Schifahrer immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Laut nachvollziehbarer Angaben der Antragstellerin werden bis zu 4.000 Personen am Ende des Schitages über diese Abfahrt zu Tal geleitet. Im obersten Bereich wird derzeit die Abfahrt schiwegartig mit geringem Gefälle und einer Breite von 10 m bis 25 m geführt. Dieser Bereich soll mit bestehendem Längsgefälle Gelände angepasst auf ca. 25 m – 35 m verbreitert werden. Beim Übergang in den sehr steilen Teil der bestehenden Piste soll orographisch rechts abgezweigt und ein neuer Pistenabschnitt geschaffen werden. Dieser Teil hat eine Länge von ca. 400 m bei einer durchschnittlichen Breite von 45 m. Das Gefälle steigt von 22,5 % im mittleren, ca. 150 m langen Abschnitt auf 48,1 %, um dann mit 38 % wieder in die bestehende Piste einzumünden. Laut einem neuen Längenschnitt, welcher vom Projektanten am 16.10.2004 per E-Mail vorgelegt wurde, soll nun eine durchschnittliche Neigung von 38,63 % zur Ausführung kommen. Der bestehende steile Pistenabschnitt kann derzeit etwa bis zur Hälfte mit einem Schiweg umfahren werden. Durch den neuen Pistenabschnitt soll es dem durchschnittlichen Schifahrer möglich gemacht werden, gefahrlos die Abfahrt 37 bewältigen zu können.

Gutachten:

Auf der bestehenden Piste kommt es vor allem zu Ende der Betriebszeiten aufgrund des hohen Schifahreraufkommens und der ungenügenden Breite immer wieder zu gefährlichen Situationen mit Unfällen. Zudem ist diese Abfahrt fälschlicherweise als leicht (blau) klassifiziert. Für den überwiegenden Teil ist dies richtig, allerdings muss ein ca. 200 m langer und sehr steiler Abschnitt überwunden werden. Vor allem bei schlechter Schneelage stellt dies ein fast unüberwindliches Hindernis für den schwachen Schifahrer, der annimmt, eine leichte Piste zu befahren, dar. Die Umfahrung dieses Abschnittes ist nur für den obersten Teil möglich. Deshalb ist eine Neuklassifizierung des Schwierigkeitsgrades unumgänglich.

Durch die Umfahrung dieses steilen Abschnittes mit der neu zu schaffenden Piste wird es auch dem schwächeren Schifahrer möglich, die Abfahrt 37 gefahrlos zu bewältigen. Als zusätzlicher Sicherheitsgewinn wird die Verbreiterung des bestehenden, flachen Teiles der Piste gewertet, da Kollisionsgefahren durch das hohe Schifahreraufkommen wesentlich verringert werden. Somit wird durch die geplanten Maßnahmen eine wesentliche Verbesserung aus sicherheitstechnischer Sicht erzielt.

Als notwendig erachtet wird eine Neuklassifizierung der gesamten Abfahrt als mittelschwierig (rot). Dies auch zumal die weiterführende Talabfahrt mit dieser Klassifizierung versehen ist. Der bestehende steile Pistenabschnitt sollte gemäß der ÖNORM als „schwarze Piste“ gekennzeichnet werden.

Zusammenfassung:

Der Ausbau der Abfahrt 37 stellt aus schi- und sicherheitstechnischer Sicht eine notwendige Adaptierung dar.

g) raumordnungsfachliche Beurteilung

Zur geplanten Weideflächen- und Schipistenvergrößerung zwischen der Alpe [REDACTED] und den [REDACTED] sowie zu den dafür erforderlichen Rodungen wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt:

Der gegenständliche Bereich, bei dem es sich zum Teil um eine bereits bestehende Schiabfahrt (Nr. 37) handelt, liegt innerhalb des im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 ausgewiesenen Schigebietsbestandes. Es sind daher die Festlegungen in diesem Raumordnungsprogramm nicht anzuwenden. In der beantragten Rodung zum Zwecke der Schaffung von Weideflächen zum Ausgleich des Verlustes solcher Flächen durch die Errichtung von Seilbahnstationen und zugehörigen Streckenbauwerken wird ein öffentliches Interesse gesehen, da diese Maßnahme geeignet scheint, die Alpwirtschaft in [REDACTED] auch weiterhin zu erhalten bzw. zu stärken. Die damit zum Teil in Verbindung stehende Verbreiterung der bestehenden Schiabfahrt wird raumordnungsfachlich ebenfalls positiv beurteilt, da das Angebot an Schiabfahrten im [REDACTED] Schigroßraum dadurch eine weitere – im Verhältnis zum insgesamt äußerst umfangreichen „Pistennetz“ allerdings nur geringfügige – Verbesserung hinsichtlich der Sicherheit und Attraktivität erfährt. Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass die erforderlichen Rodungen derart ausgeführt werden, dass sie dem öffentlichen Interesse nach Erhaltung einer für den Einheimischen und den Gast attraktiven Landschaft nicht entgegenstehen. Eine Erhöhung des Individualverkehrs auf der [REDACTED] ist durch die geplante Pistenerweiterung nicht zu erwarten.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

a) Naturschutzbeauftragter [REDACTED] als Vertreter des Landesumweltanwaltes:

Die Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zum vorliegenden Projekt sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei.

Folgt man diesen Ausführungen, so ist bei Verwirklichung dieses Vorhabens mit Beeinträchtigungen der im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 angeführten Schutzgüter zu rechnen.

Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf:

- das Landschaftsbild
- den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- deren natürlichen Lebensräume

Der Grad der Beeinträchtigungen, den oberen Abschnitt 1 betreffend, wird vom Amtssachverständigen mit stärker beurteilt. Bezüglich des Landschaftsbildes bedeutet naturgemäß das Aufreißen eines geschlossenen Waldbereiches eine mittelstarke Veränderung.

Diese Beeinträchtigungen können jedoch bei bescheidmäßiger Vorschreibung und in der Folge Einhaltung sämtlicher, der vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen und vom Naturschutzbeauftragten für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen von Vorschreibungen auf ein geringes Ausmaß herabgemindert werden.

Dessen ungeachtet wird die erkennende Behörde infolge der mit der Vorhabensrealisierung einhergehenden Beeinträchtigungen ihrer Entscheidung eine gesetzeskonforme Interessensabwägung zu Grunde legen müssen und auf die Alpenkonvention nebst deren Zusatzprotokollen Bedacht zu nehmen haben.

Verwiesen wird insbesondere auf das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich:

- Bodenschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege

Danach haben die Vertragsparteien zur Begrenzung des Bodenverbrauchs und für einen flächensparenden und bodenschonenden Schipistenvergrößerungsbau zu sorgen.

Für den Fall, dass sämtliche Forderungen des Amtssachverständigen und des Naturschutzbeauftragten (Vertreter des Landesumweltanwaltes) Eingang in den diese Angelegenheit erledigenden Bescheid finden, spricht sich der Naturschutzbeauftragte nicht gegen das beantragte Vorhaben aus.

b) Die Gemeinde [REDACTED] hat ausgeführt, dass gegen das beantragte Vorhaben bei bescheid- und projektspezifischer Ausführung kein Einwand erhoben wird.

Maßgebende Erwägungen bei der Beweiswürdigung:

Die Behörde hat in ihrem Beweisverfahren zur Beantwortung der entscheidungswesentlichen Fachfragen Sachverständigen aus den **Fachgebieten Naturkunde, Geologie, Weidewirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnik, Ski- und Sicherheitstechnik sowie Raumordnung** beigezogen.

Der naturkundefachliche Sachverständige hat in seiner Beurteilung schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass das beantragte Vorhaben zum Teil zu starken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz führt. Bei Einhaltung der angeführten Nebenbestimmungen können diese Beeinträchtigungen jedoch relativiert werden.

Die restlichen Amtssachverständigen haben ausgeführt, dass bei Einhaltung der angeführten Nebenbestimmungen sowie bei bescheid- und projektspezifischer Ausführung gegen das beantragte Vorhaben grundsätzlich kein Einwand erhoben wird.

Aus rechtlicher Sicht ergibt sich nunmehr Folgendes:

a) Zum naturschutzrechtlichen Verfahren

Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Das Gebiet, auf welchem die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen errichtet werden sollen, ist im derzeit gültigen Seilbahnprogramm enthalten.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und Alpenkonventionsprotokolle – Tourismus, Bodenschutz und Berglandwirtschaft:

Eine Überprüfung des geplanten Vorhabens hat ergeben, dass die beantragte Maßnahme keinen UVP-pflichtigen Tatbestand darstellt bzw. den genannten Alpenkonventionsprotokollen nicht widerspricht.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Außer Zweifel steht fest, dass es sich bei der beantragten Maßnahme um eine naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Anlage sowohl nach den §§ 6, 7 als auch 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes handelt.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 lit. a Ziffer 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Für Vorhaben in Gewässerbereichen bzw. in Feuchtgebieten müssen, sofern Beeinträchtigungen vorliegen, gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 leg. cit. andere langfristige öffentliche Interessen vorliegen.

Das gegenständliche Vorhaben fällt unter die oben angeführten Bewilligungstatbestände. Ebenfalls kommen im Projektsgebiet geschützte Pflanzenarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung vor, welche durch die geplanten Maßnahmen – so der naturkundefachliche Sachverständige – in ihrem weiteren Bestand jedoch nicht bedroht sind.

Wie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des naturkundefachlichen Sachverständigen weiters zu entnehmen ist, führt das beantragte Vorhaben zum Teil zu starken Beeinträchtigungen. Diese Auswirkungen können durch Vorschreibungen jedoch abgemindert werden.

Zum Vorliegen langfristiger öffentlicher Interessen wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sowohl von der [REDACTED] als auch von der Agrargemeinschaft [REDACTED] Nachstehendes ausgeführt:

Von der [REDACTED] wird das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Notwendigkeit und Wichtigkeit des gegenständlichen Projektes wird auch auf die Ausführungen des Einreichprojektes näher verwiesen. Da die derzeit genutzte Schipiste Nr. 37 nicht lawinensicher ist, ist es für die Silvretta Seilbahn auch notwendig, dass eine lawinensichere Abfahrt erstellt werden muss. Zudem soll die gegenständliche Fläche auch als Weideflächenvergrößerung für die Agrargemeinschaft erstellt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hat nunmehr wie folgt erwogen:

Vorweg wird auf die Einreichplanunterlagen verwiesen. Da in den letzten Jahren vermehrt durch eine Bautätigkeit immer wieder Weideflächen verloren gingen und nur bedingt nutzbare Flächen zur Verfügung stehen, hat die Agrargemeinschaft gegenständliches Vorhaben beantragt. Während den Wintermonaten können die für die Weide nutzbar gemachten Flächen auch als Schipiste verwendet werden. Gegenständliches Vorhaben wurde daher sowohl als Weideflächenvergrößerung als auch als Schipistenerweiterung beantragt.

Somit steht gegenständliche Maßnahme nicht nur unter dem Aspekt der Weideflächenvergrößerung, sondern auch unter dem Aspekt einer weiteren Verbesserung der Infrastruktur am bestehenden Schigebiet und somit Qualitätssteigerung vor.

Die Behörde ist sich der Tragweite für das beantragte Vorhaben durchaus bewusst. Zweifellos kommt es durch die Realisierung dieses Vorhabens zum Teil zu starken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz. Dies wurde im Rahmen der Verhandlung auch von der Antragstellerin nicht im Abrede gestellt. Allerdings muss festgestellt werden, dass durch die Vergrößerung der Weideflächen eine verbesserte Grundlage für das Weidevieh geschaffen wird. Zudem führt gegenständliche Maßnahme zur Verbesserung bzw. auch Entflechtung der Schifahrerstämme in den Wintermonaten.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck kommt nunmehr zusammengefasst zur Auffassung, dass die beantragten Maßnahmen jedenfalls höher einzustufen und somit zu bewerten sind, als die Interessen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz. Zudem findet jedenfalls eine Abminderung der festgestellten Beeinträchtigungen bei Einhaltung der naturkundefachlichen Auflagen statt. Somit war dem beantragten Vorhaben der Vorrang zu geben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Bewilligung eine Naturschutzabgabe gemäß § 19 Abs. 3 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 von € 1,00 je Quadratmeter, höchstens jedoch € 40.000,00, zu entrichten ist. Für die Maßnahme wird eine Fläche von insgesamt ca. 22.000 m² berührt.

Der Abgabeanspruch entsteht mit Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit Beginn der Ausführung fällig.